



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0017 Beschlussdatum: 09.10.2024
Beschluss-Nr.: STV 2/11/2024

Gegenstand: Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr Innenstadt und Ernennung zum Ehrenbeamten

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	12.09.2024	13	-	-	-	verwiesen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	16.09.2024	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	26.09.2024	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	09.10.2024	35	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 21.08.2024

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 12 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) und des § 5 in Verbindung mit den §§ 3 und 8 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz – LBG M-V) vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V 2009, S. 687) wird durch die Stadtvertretung am 09.10.2024 folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung stimmt der Wahl des Kameraden Thomas Franke zum stellvertretenden Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Innenstadt zu und ernennt den Kameraden Thomas Franke mit Wirkung vom 09.10.2024 für die Dauer der Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Begründung:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Innenstadt hat am 21.03.2024 den Kameraden Thomas Franke zum stellvertretenden Ortswehrführer gewählt.

Die Wahl der Gemeindeführung und der Stellvertretung bedürfen entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) der Zustimmung der Gemeindevertretung. Sie sind für die Dauer der Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Gemäß § 5 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 3 und 8 ist für die Ernennung von Ehrenbeamten die oberste Dienstbehörde, d. h. die Stadtvertretung zuständig.